

127. Untreue (§ 205 c ÖstStG.) ist die pflichtwidrige Ausübung des Rechtes, als unmittelbarer Stellvertreter oder Organ Rechtshandlungen mit Wirkung für den Vertretenen vorzunehmen. Der Untreue als Mißbrauch der Vertretungsmacht durch Verletzung der Pflichten aus dem Innenverhältnisse steht die Veruntreuung (§§ 181, 183 ÖstStG.) gegenüber, die sich als Mißbrauch einer tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit über das anvertraute Gut darstellt.

VI. Straffenat. Urf. v. 17. November 1939 g. R. 6 D 546/39.

I. Landgericht Wien.

Der Angeklagte war Obmann des Vorstandes einer Kredittasse für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft und hatte zugleich die

¹⁾ Vgl. die nach dem Unfall ergangene B.D. v. 3. Mai 1939 zur Änderung der StrVerf.D. RGBl. I S. 874, die die höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten für Kraftfahrzeuge festsetzt.

Kassenführung. Er erhob für eigene Zwecke Genossenschaftsgelder und ließ mit den entnommenen Beträgen die Konten verschiedener Darlehnsnehmer belasten. Zugleich sorgte er dafür, daß die Kontoauszüge in seine Hände und nicht in die der widerrechtlich belasteten Kontoinhaber gelangten, so daß diese von den Lastschriften nichts erfuhren.

Das Erstgericht spricht den A. von der wegen dieses Sachverhaltes erhobenen Anklage mit der Begründung frei, es sei nicht der unter Anklage gestellte Tatbestand der Untreue nach dem § 205 c ÖstStG., sondern der der Veruntreuung nach den §§ 181, 183 a. a. D. gegeben; die Veruntreuung sei aber wegen tätiger Reue straflos. Die StA. hat Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Sie ist der Ansicht, das LG. habe den Angeklagten zu Unrecht von dem Verbrechen der Untreue freigesprochen (§ 281 Nr. 9 a ÖstStBD.). Aber selbst wenn es richtig sei, daß nur Veruntreuung vorliege, habe das LG. den Angeklagten zu Unrecht wegen tätiger Reue für straffrei erklärt.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist nicht begründet, soweit sie die Tat des Angeklagten als Verbrechen der Untreue nach dem § 205 c StG. beurteilt wissen will.

Nach dem § 205 c, den die StGNov. 1931 (WBBl. Nr. 365) in das ÖstStG. eingefügt hat, macht sich der Untreue schuldig, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, in gewinnstüchtiger Absicht geflissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt. Vorher hatte das ÖstStG. — in seinen Vorschriften über die Veruntreuung — nur Strafdrohungen gegen den ungetreuen Verwahrer eines anvertrauten Gutes enthalten. Dagegen fehlte, wenn man von den Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt absieht, eine Strafdrohung gegen den ungetreuen Gewalthaber, der durch Rechtsgeschäfte innerhalb der Grenzen einer offenen Vollmacht nach dem § 1017 ABGB. dem Gewaltgeber Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auferlegen kann und der durch Mißbrauch dieser rechtlichen Vertretungsmacht dem Gewaltgeber einen Vermögensschaden zufügt. Diese Lücke hat die StGNov. 1931 ausgefüllt. Die neuen Bestimmungen über die Untreue dienen, ebenso

wie die alten Vorschriften über die Veruntreuung, deren Anwendungsbereich durch die Einführung des Tatbestandes der Untreue nicht eingeschränkt worden ist, dem Schutze des Vermögens. Die Vorschriften über die Veruntreuung richten sich aber gegen so verschiedene Arten von Angriffen auf fremdes Vermögen, daß diese beiden strafbaren Handlungen nie in Tateinheit zusammentreffen können. Bei der Veruntreuung handelt es sich um den Mißbrauch einer tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit über anvertrautes Gut, bei der Untreue um eine pflichtwidrige Ausübung des Rechtes, als unmittelbarer Stellvertreter oder Organ Rechts-handlungen mit Wirkung für den Vertretenen vorzunehmen. Der Verdeutlichung dieses Unterschiedes mögen folgende Beispiele dienen.

Der mit einer allgemeinen offenen Vollmacht ausgestattete Gutsverwalter begeht Veruntreuung, wenn er ein Gutspferd als sein eigenes verkauft; er begeht aber Untreue, wenn er das Pferd als Vertreter des Gutsherrn in dessen Namen weit unter dem wahren Werte verkauft, um ein Schmiergeld des Käufers zu verdienen. Verkauft er das Pferd im Namen des Gutsherrn zu einem angemessenen Preise und eignet er sich den Kaufpreis zu, so veruntreut er das erlöste Geld. Verkauft er im Namen des Gutsherrn das Pferd zu einem weit unter dem wahren Werte liegenden Preise, um vom Käufer ein Schmiergeld zu erlangen, und eignet er sich den Kaufpreis zu, so treffen Untreue und Veruntreuung zusammen, aber nicht in Tateinheit.

Der Angeklagte war Obmann des Vorstandes der Kreditkassa für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft in B. Nach dem § 15 GenG. wird die Genossenschaft durch den Vorstand vertreten. Diese Vertretungsmacht ist nach den §§ 18 und 19 GenG. nach außen hin unbeschränkt und unbeschränkbar. In der Satzung oder in Generalversammlungsbeschlüssen dem Vorstand auferlegte Beschränkungen — z. B. das Verbot, Darlehen, die einen bestimmten Betrag übersteigen, ohne Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zu gewähren, — haben nach außen hin keine Rechtswirkung. Sie schließen die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes nicht aus, das der Vorstand verbotswidrig mit einem Dritten für die Genossenschaft abschließt, sondern machen die pflichtwidrig handelnden Mitglieder des Vorstandes nur der Genossenschaft gegenüber verantwortlich. Nach dem § 17 der Satzung der genannten Kreditkassa ist

der Obmann nicht allein, sondern nur im Vereine mit einem zweiten Vorstandsmitgliede berechtigt, für die Genossenschaft zu zeichnen. Der Angeklagte war daher nach außen hin nicht befugt, allein im Namen der Genossenschaft abzuschließen. Der Angeklagte hätte demnach z. B. dadurch, daß er ohne Mitwirkung eines zweiten Vorstandsmitgliedes einen Darlehnsvertrag im Namen der Genossenschaft abschloß, überhaupt keine Untreue begehen können. Denn er allein war ja nicht befugt, über das Genossenschaftsvermögen zu verfügen und die Genossenschaft zu verpflichten. Es fehlte ihm allein die Befugnis, deren Mißbrauch der § 205 c StG. mit Strafe bedroht.

Der Angeklagte hat die Genossenschaft nicht dadurch geschädigt, daß er in ihrem Namen Darlehen gewährt hat, sondern dadurch, daß er sich von den Genossenschaftsgeldern, die er als Kassensführer in Verwahrung hatte oder die vermöge des ihm von der Genossenschaft geschenkten Vertrauens in seine Hände gelangten, Geldbeträge zugeeignet hat. Um den Abgang zu verdecken, ließ er mit den Beträgen, die er der Kasse entnommen hatte, Konten verschiedener Darlehnsnehmer belasten. Er sorgte dafür, daß die Kontoauszüge nicht in die Hände der widerrechtlich belasteten Kontoinhaber, sondern in seine Hände gelangten und daß die Inhaber der Konten insfolgedessen von den Lastschriften nichts erfuhren. Diese Lastschriften dienten nur dem Zwecke, die unbefugten Geldentnahmen zu verdecken. Diese Entnahmen können keine Untreue, sondern nur Veruntreuungen darstellen. Der Angeklagte hat nur die ihm durch seine Stellung als Obmann der Genossenschaft gebotene Gelegenheit dazu benutzt, sich die in seinen Gewahrsam gelangten Gelder aus der Kasse rechtswidrig zuzueignen; er hat also die Genossenschaft durch einen Griff in die ihm anvertraute Kasse, nicht aber dadurch an ihrem Vermögen geschädigt, daß er als Obmann der Genossenschaft in deren Namen Darlehnsgeschäfte abschloß.

Die StA. sucht ihren Standpunkt, daß der Angeklagte nicht des Verbrechen der Veruntreuung, sondern desjenigen der Untreue schuldig zu erkennen sei, durch den Hinweis darauf zu stützen, „daß der Angeklagte nicht bloß Kassensverwalter, sondern dienstführendes Vorstandsmitglied gewesen sei und als solches die Befugnis gehabt habe, Anordnungen über Belastungen und Entlastungen der Konten zu treffen, demnach über materiell und formell fremdes Eigentum zu verfügen“. Diese

Ausführungen zeigen, daß die StA. die rechtliche Bedeutung von Buchungsvorgängen ebenso verkennt wie den Sinn des § 205c StG., insbesondere die Bedeutung des dort gebrauchten Ausdrucks „Mißbrauch der Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen“. Denn durch die Vornahme von Gut- oder Lastschriften können Rechte der Genossenschaft oder der Kontoinhaber weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben werden. Buchungen sind Vorgänge rein tatsächlicher Art, die niemals einen Mißbrauch einer Vertretungsmacht durch deren pflichtwidrige Ausübung darstellen können. Dazu kommt, daß zum Tatbestande des § 205c StG. eine Schädigung des Machtgebers gehört; durch die Belastung von Konten der Kunden mit Darlehnsbeträgen hätten aber selbst dann nur die Inhaber der Konten, nicht aber die Genossenschaft geschädigt werden können, wenn solche Belastungen rechtsbegründende Wirkung hätten.

Das Erstgericht hat daher mit Recht die Frage verneint, ob die Tat des Angeklagten das Verbrechen der Untreue darstelle. Allerdings trifft die Begründung, die es dafür gibt, nicht ganz zu. Denn es ist nicht richtig, daß Untreue, wie das Erstgericht meint, u. a. auch deshalb nicht anzunehmen sei, weil der Angeklagte bei allen wesentlichen Verfügungen an die Zustimmung des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden gewesen sei. Solche Bindungen betreffen nur das Innenverhältnis. Bei der Untreue kommt es aber gerade darauf an, ob der Täter nach außen hin zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit Wirkung für den Vertretenen befugt gewesen ist. Die Untreue besteht ja gerade darin, daß der Täter seine nach außen hin wirksame Vertretungsmacht unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Innenverhältnisse mißbraucht.

Während die rechtliche Einordnung der Tat unter die Vorschriften über die Veruntreuung dem Gesetz entspricht, ist der Wichtigkeitsbeschwerde zuzugeben, daß die Annahme des Erstgerichtes unhaltbar ist, die Strafbarkeit der Tat sei durch tätige Reue erloschen. (Das wird näher ausgeführt.)

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.